

Wissen. Planen. Gründen.



KOMPAKT UND VERSTÄNDLICH:
IN 10 SCHRITTEN ERFOLGREICH
ZUM GRÜNDUNGSZUSCHUSS



Inhaltsverzeichnis

In 10 Schritten erfolgreich zum Gründungszuschuss

Vorwort	3
Ihr Chancen-Check zum Gründungszuschuss	4
Schritt 1: Arbeitssuchend melden.	6
Schritt 2: Ihre individuelle Anspruchsgrundlage für den Gründungszuschuss sicherstellen	8
Schritt 3: Vorgespräch mit Arbeitsagentur führen und Antrag auf Gründungszuschuss abholen	11
Schritt 4: Erlaubnis, Zulassung und Kreditzusage beschaffen (falls nötig)	14
Schritt 5: Vorbereitung auf die Selbstständigkeit	16
Schritt 6: Schreiben des Businessplans	18
Schritt 7: Fachkundige Stellungnahme einholen.	20
Schritt 8: Selbstständigkeit anmelden und Antrag auf Gründungszuschuss einreichen.	22
Schritt 9: Bewilligung des Gründungszuschusses.	25
Schritt 10: Denken Sie an die Beantragung zur Weitergewährung des Gründungszuschusses	27
Schlusswort.	28



VORWORT

Sicherlich könnte ich zur Thematik des Gründungszuschusses und den Fallstricken, die Ihnen den Weg zur erfolgreichen Beantragung möglicherweise erschweren, ein über 100 Seiten langes, ausschweifendes Buch schreiben. Dies entspricht jedoch vermutlich weniger dem Fokus der meisten von Ihnen. Mit diesem eBook möchte ich also keine umfassende Problemlösungs-Enzyklopädie erstellen, sondern auf die zentralsten Punkte konkret und detailliert eingehen. Sie möchten ja schließlich auch kein BWL-Studium absolvieren, um zu lernen, wie man eine Rechnung schreibt. Selbstverständlich ist es jedoch immer sinnvoll, Ihre individuelle Situation mit einem auf die Thematik spezialisierten Gründungsberater zu besprechen. Daher biete ich Ihnen als eBook-Leser eine kostenlose Erstberatung an. Sie dürfen erwarten, dass wir im Rahmen dieser Erstberatung individuelle Fallstricke und weitere Potenziale erkennen werden.



Bei Fragen Rufen Sie mich gerne an und vereinbaren Sie einen kostenlosen Beratungstermin.

02152/8079561 oder info@gruendungsberatung-niederrhein.de



Ihr Chancen-Check zum Gründungszuschuss

Um Ihre Chance auf den Gründungszuschuss zu optimieren, ist es wichtig, dass Sie die folgenden 10 Punkte mit „JA“ beantworten können. Sicherlich gibt es Spielräume in der Auslegung Ihrer persönlichen Situation. Diese Spielräume können jedoch insbesondere durch die Zusammenarbeit mit einem spezialisiertem Gründungsberater zu Ihrem Vorteil genutzt werden. Da der Gründungszuschuss eine reine „Kann-Leistung“ ist, besteht kein Rechtsanspruch und Sie sind in einem gewissen Maße von der Unterstützung Ihrer Agentur für Arbeit sowie Ihres zugewiesenen Sachbearbeiters abhängig.

1. Sie erhalten zum Beantragungszeitpunkt Arbeitslosengeld 1 (ALG I).
2. Sie haben zum Zeitpunkt der Tätigkeitsanmeldung einen ALG I Restanspruch von mindestens 150 Tagen (5 Monaten).
3. Sie planen keine Scheinselbstständigkeit. Das heißt, Sie bauen eine eigene Unternehmensorganisation auf, für die Sie (bzw. Ihr Unternehmen) allein verantwortlich sind, und arbeiten nicht ausschließlich für einen Auftraggeber.
4. Gemäß Ihrer Ertragsplanung benötigen Sie den Gründungszuschuss, um in den ersten 6 Monaten Ihren Lebensunterhalt zu decken.
5. Ihr Unternehmenskonzept ist finanziell nachhaltig. Sie können also nach etwa 6 Monaten Ihren Lebensunterhalt von Ihren Erträgen bestreiten.
6. Sie haben Ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland und Ihre Unternehmung hat zumindest eine deutsche Niederlassung.
7. Sie planen, sich hauptberuflich (mit mindestens 15 Arbeitsstunden pro Woche) selbstständig zu machen.
8. Es besteht ein Vermittlungsvorrang in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Das bedeutet, dass zunächst der Versuch unternommen werden muss, Sie in eine Festanstellung zu vermitteln. Erst dann besteht die Fördermöglichkeit durch den Gründungszuschuss. Daher müssen Sie aufgrund Ihrer Fähigkeiten und Lebensumstände aktuell schwer vermittelbar sein bzw. eine längere erfolglose Bewerbungsphase nachweisen können.
9. Sie sind jünger als 65 Jahre.
10. Sie können Ihre fachliche Eignung durch Berufserfahrung und/oder Ausbildung nachweisen.

1.



Schritt 1: Arbeitssuchend melden

Sie wollen einer anfänglichen Auszahlungssperre Ihres Arbeitslosengeldes und Gründungszuschusses entgehen?

Dann sind Sie verpflichtet, sich spätestens 3 Monate vor Beendigung Ihres Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses arbeitssuchend zu melden. Die Pflicht zur Arbeitssuchendmeldung besteht auch dann, wenn Ihr Arbeitgeber beabsichtigt, Sie weiterhin zu beschäftigen. Für den Fall, dass die Kündigungsfrist weniger als 3 Monate beträgt, haben Sie nach Erhalt der Kündigung 3 Tage Zeit, sich arbeitssuchend zu melden. Wenn Sie diese Frist verpassen, erhalten Sie wahrscheinlich eine Sperrzeit, welche die Auszahlung Ihres Arbeitslosengeldes verzögert. Dies hat keinen Einfluss auf die Höhe und Dauer des Gründungszuschusses, wobei dieser ebenfalls erst nach Ablauf einer möglichen Sperrfrist ausgezahlt wird.

Sie können sich über folgende Kanäle arbeitssuchend melden (nicht zu verwechseln mit der Arbeitslosenmeldung):

1. online: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>
2. telefonisch: 0800 4 555500
3. vor Ort in Ihrer Agentur für Arbeit

Unverzüglich nach der Kündigung sollten Sie sich aktiv um eine neue Stelle bemühen. Eine Bewerbungsdokumentation belegt Ihre Eigenbemühungen, ohne die Sie eine Sperrzeit riskieren. Außerdem kann die Dokumentation von Bewerbungsabsagen für die Beantragung Ihres Gründungszuschusses notwendig sein (Chancen-Check Punkt 8).

2.



Schritt 2: Ihre individuelle Anspruchsgrundlage für den Gründungszuschuss sicherstellen

Sie haben den Chancen-Check zum Gründungszuschuss gemacht?

Dann sollten Sie sich zusätzlich über die aktuelle und für Sie relevante Anspruchsgrundlage informieren. Sicherlich wird Ihr Sachbearbeiter der Arbeitsagentur Ihnen hierbei behilflich sein. Um mögliche Komplikationen zu vermeiden, empfehle ich Ihnen, sich vorher bei einem lokalen Gründungsberater oder Einrichtungen wie der IHK zum aktuellen Bewilligungsverfahren beim Gründungszuschuss zu informieren.

Sie beziehen noch kein Arbeitslosengeld I?

Im vorherigen Schritt habe ich Ihnen bereits Informationen zur Arbeitssuchendmeldung gegeben. Die Arbeitslosenmeldung müssen Sie am ersten Tag Ihrer Beschäftigungslosigkeit persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit vornehmen.

Sie haben selbst gekündigt?

Auch in diesem Fall haben Sie eine Chance auf den Gründungszuschuss, Sie müssen jedoch in der Regel mit einer Sperrfrist von 12 Wochen rechnen. Ausnahmen bilden u. a. Kündigungen aus wichtigem Grund wie beispielsweise nachgewiesenes Mobbing am Arbeitsplatz oder sexuelle Belästigung. Auch wenn die Lohnzahlungen ausbleiben oder verzögert getätigt werden oder aber die Fortführung des Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen nicht länger zumutbar war, kann die Ausnahmeregelung greifen. Für diesen Fall gibt es bei der Antragstellung einen gesonderten Fragebogen, der Ihnen die Möglichkeit der Berücksichtigung gesundheitlicher Umstände bietet. Es muss allerdings im Vorfeld ein Versuch unternommen worden sein, an diesen Umständen etwas zu ändern, und insofern dieser Versuch erfolglos geblieben ist, kann ein entsprechender Nachweis zur Aufhebung der Sperrfrist nach der Kündigung führen. Hierfür ist ggf. eine Erklärung Ihres behandelnden Arztes oder die Prüfung durch den Fachdienst der Arbeitsverwaltung notwendig. Auch bei einem notwendigen Umzug zum Erhalt Ihrer Partnerschaft handelt es sich um einen Grund zur Aufhebung der Sperrzeit.



Sie haben trotzdem eine Sperrzeit erhalten?

Wenn Sie eine Sperrfrist erhalten haben, sollten Sie umgehend Einspruch einlegen, um diese nochmals prüfen zu lassen. Außerdem können Sie auch trotz Sperrzeit weiterhin einen Gründungszuschusses beantragen. Eine gültige Geschäftsanweisung der Arbeitsagentur besagt, dass, auch wenn während einer Sperrzeit gemäß §§ 142 bis 144 SGB III gegründet wird, ein Gründungszuschuss zu gewähren ist, wenn alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt werden. In diesem Fall verschiebt sich die Auszahlung des Zuschusses dann lediglich auf den Zeitpunkt nach Ablauf der Sperrzeit.

Sie beziehen bereits Arbeitslosengeld I?

Dann müssen Sie, auf Basis Ihres Bewilligungsbescheids, Ihren Restanspruch auf Arbeitslosengeld berechnen. Sie können einen Gründungszuschuss nur dann beantragen, wenn Sie über mehr als 150 Tage (5 Monate) Restanspruch verfügen. Stichtag ist hierbei der Tag Ihrer Gründung.

Sie sind bereits nebenberuflich selbstständig?

Eine nebenberufliche Selbstständigkeit ist während der Arbeitslosigkeit in einem Rahmen von bis zu 15h/Woche möglich, wobei Einkünfte in Höhe von mehr als 165€ auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden (höhere Freibeträge gelten bei bereits länger bestehender Selbstständigkeit). Außerdem ist eine nebenberufliche Selbstständigkeit nicht förderschädlich für den Gründungszuschuss.

3.



Schritt 3: Vorgespräch mit Arbeitsagentur führen und Antrag auf Gründungszuschuss abholen

In der Regel erhalten Sie nach Ihrer Arbeitslosenmeldung automatisch einen Termin bei Ihrem zugeordneten Sachbearbeiter. Andernfalls können Sie auch selbst einen Termin vereinbaren. Fragen Sie im Beratungsgespräch gezielt nach dem Antrag auf Gründungszuschuss – Sie gehen mit der Antragsabholung keinerlei Verpflichtungen ein. Wichtig: Sie müssen den Antrag auf Gründungszuschuss unbedingt abholen, bevor Sie gründen, ansonsten verfällt Ihr Anspruch auf den Gründungszuschuss. Es klingt verwirrend, aber der Tag der Antragsabholung wird als Tag der Antragsstellung bezeichnet. Den genauen Gründungszeitpunkt, zu dem dann auch Ihr Arbeitslosengeld endet, können Sie jedoch später in Ruhe festlegen. Lassen Sie sich auch auf Drängen Ihres Sachbearbeiters nicht auf einen Gründungstermin festlegen. Außerdem bestehen Sachbearbeiter häufig zu Beginn der Arbeitslosigkeit auf den Vermittlungsvorrang in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dies bedeutet, dass von Ihnen Bewerbungen auf Festanstellungen erwartet werden, und die Beantragung eines Gründungszuschusses wird Ihnen erst dann ermöglicht, wenn Ihre Bewerbungen erfolglos sind. Jedoch spielen auch Ihre individuelle Situation und die Kooperationsbereitschaft Ihres Sachbearbeiters eine große Rolle.

Wie bereiten Sie sich auf diese Diskussion vor?

Führen Sie eine Dokumentation über Ihre gescheiterten Bewerbungsbemühungen und machen Sie sich Gedanken darüber, warum die Anforderungen aktueller Stellenausschreibungen nicht zu Ihren Fähigkeiten und privaten Lebensumständen passen.

Außerdem sollten Sie sich mit dieser Herausforderung der folgenden Seite intensiv beschäftigen >>>



Worauf Sie beim Gespräch mit Ihrem Sachbearbeiter vorbereitet sein müssen.

Unternehmereignung

Verfügen Sie über die notwendigen fachlichen und kaufmännischen Fähigkeiten und sind Sie zielstrebig, diszipliniert und belastbar?

Geschäftsidee

Können Sie Ihre Geschäftsidee überzeugend und prägnant zusammenfassen?

Marktkennntnis/Bedarf

Warum wird Ihr Produkt/Ihre Dienstleistung nachgefragt werden? Wie hoch schätzen Sie den Bedarf ein? Wie wird dieser Bedarf bisher abgedeckt?

Finanzierbarkeit/Profitabilität

Wie hoch ist Ihr Finanzbedarf und woher soll das Geld kommen? Wie lange dauert es und welche Summe müssen Sie einnehmen, bis Sie Ihre Anfangsinvestitionen zurückzahlen können? Ab wann sind Ihre monatlichen Einkünfte ausreichend für Ihren Lebensunterhalt?

Bestehen bei Ihnen noch Lücken in diesen Bereichen und/oder in den Bereichen Businessplanerstellung, Unternehmensaufbau und -führung?

In diesem Fall können Sie eine von der Arbeitsagentur zu 100% geförderte Gründungsberatung beantragen. Fragen Sie hierzu am besten direkt bei ihrem Beratungstermin nach einem AVGS (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein) für den Bereich „Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit“. Als Alternative zur Förderung vonseiten der Arbeitsagentur werden auch regionale Förderprogramme angeboten, die in den meisten Fällen 50% der Beratungskosten für Gründungsprojekte übernehmen (beispielsweise NRW BPW: 50% von bis zu 3.200€). Diese Starthilfe sollten Sie annehmen, da Sie somit nicht nur Fehler vermeiden können, sondern auch schneller erfolgreich werden. Außerdem erlangen Sie im Rahmen von Existenzgründerseminaren grundlegende Informationen zur Unternehmensgründung und Selbstständigkeit. Beachten Sie jedoch, dass diese Veranstaltungen standardisiert sind und aufgrund dessen nur bedingt auf Ihre persönliche Situation eingehen können.



Bei Fragen Rufen Sie mich gerne an und vereinbaren Sie einen kostenlosen Beratungstermin.

02152/8079561 oder info@gruendungsberatung-niederrhein.de

4.



Schritt 4: Erlaubnis, Zulassung und Kreditzusage beschaffen (falls nötig)

Für manche Tätigkeiten benötigen Sie eine Erlaubnis oder Zulassung (für einen Gastronomiebetrieb mit Alkoholausschank beispielsweise eine Schankerlaubnis). Ein weiteres Beispiel sind Handwerksberufe mit Meisterpflicht, die eine Eintragung in die Handwerksrolle voraussetzen. Das Vorliegen dieser Erlaubnisse und Zulassungen ist Voraussetzung für die Förderung durch den Gründungszuschuss und muss dem Antrag beigelegt werden.

Sie benötigen für Ihr Vorhaben einen Kredit?

Sollten Sie in Ihrem Businessplan einen Kredit eingeplant haben, müssen Sie die entsprechende Kreditzusage zur Antragseinreichung nachweisen. Da Kreditinstitute wiederum den bewilligten Gründungszuschuss als Kreditzusagekriterium voraussetzen, ist es unbürokratischer, gegenüber der Agentur für Arbeit von einem Privatdarlehen zu sprechen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn Sie glaubhaft vermitteln können, dass Sie über diese Mittel verfügen (Vermögen ist nicht förderschädlich). Wenn dies nicht möglich ist, haben Sie trotzdem die Chance auf einen Kredit, indem Ihr Kreditinstitut die Bewilligung des Gründungszuschusses als aufschiebende Bedingung in den Kreditvertrag aufnimmt. Die Auszahlung wird dann erst nach der Bewilligung des Gründungszuschusses getätigt.

5.



Schritt 5: Vorbereitung auf die Selbstständigkeit

Nutzen Sie die Zeit Ihrer Arbeitslosigkeit, um sich vollumfänglich auf eine erfolgreiche Selbstständigkeit vorzubereiten. Gehen Sie immer davon aus, dass Sie noch nicht zu 100% wissen, was auf Sie zukommt. Es wird Ihnen schwerfallen, genau zu bewerten, was oder wie viel Sie noch nicht wissen. Eine umfängliche Vorbereitung und das detaillierte Durchspielen Ihrer zukünftigen Geschäftstätigkeit sind hierbei erfolgsentscheidend. Die Zusammenarbeit mit einem spezialisierten Gründungsberater vermeidet nicht nur Fehler, sondern beschleunigt auch den gesamten Aufbauprozess und hilft Ihnen dabei, schneller erfolgreich zu sein.

Wie bereits in Schritt 3 angemerkt, gibt es verschiedenste Beratungsförderungen für Gründer. Insbesondere ist hier die zu 100% geförderte Beratung über AVGS „Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit“ zu nennen.

Sie haben umfängliche Vorbereitungen getroffen und Kunden „drohen“ mit Aufträgen?

Es besteht die Möglichkeit einer Gründung im Nebenerwerb, die nicht förder-schädlich für den Gründungszuschuss ist. In diesem Fall müssen Sie sich zwar weiterhin um einen Arbeitsplatz bemühen, können jedoch bereits erste Erfahrungen sammeln und die Tragfähigkeit Ihrer Geschäftsidee unter Beweis stellen. Beachten Sie, dass Sie Ihre Agentur für Arbeit über Ihre nebenberufliche Tätigkeit informieren müssen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass Sie während Ihrer Arbeitslosigkeit nicht mehr als 15 Wochenstunden arbeiten dürfen, da die Tätigkeit andernfalls als hauptberuflich eingestuft wird und Sie dann nicht mehr als arbeitslos gelten. Außerdem werden Erträge über 165€ voll auf das Arbeitslosengeld angerechnet (Ausnahme bei vorheriger Nebentätigkeit – Merkblatt Nebenverdienst).

Alternativ können Sie früher in die hauptberufliche Selbstständigkeit starten. Sofern Sie zum Zeitpunkt der Gründung noch mehr als 180 Tage Arbeitslosengeldanspruch haben, sind Sie bei einer möglichen Betriebsaufgabe nach 6 Monaten durch einen Restanspruch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Beachten Sie aber, dass Ihr Restanspruch sich um die ausgezahlte Zeit des Gründungszuschusses verkürzt. (Informieren Sie sich ebenfalls über die Thematik der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige)



Bei Fragen Rufen Sie mich gerne an und vereinbaren Sie einen kostenlosen Beratungstermin.

02152/8079561 oder info@gruendungsberatung-niederrhein.de

6.



Schritt 6: Schreiben des Businessplans

Der größte Aufwand im Zusammenhang mit der Beantragung des Gründungszuschusses muss für die Erstellung des Businessplans betrieben werden. Ein Businessplan muss nicht 20 Seiten lang sein, aber drei Seiten sind definitiv zu wenig, um Antworten auf all die Fragen zu geben, die ein Businessplan beinhalten sollte. Bedenken Sie außerdem, dass Ihr Businessplan Ihnen auch über die Fördermittelbeantragung hinaus große Vorteile liefert: Im Erstellungsprozess durchdenken Sie strukturiert Ihr gesamtes Vorhaben, erlernen dadurch ganzheitliche Planung und bereiten sich auf mögliche Zukunftsszenarien vor. Das häufig angeführte Gegenargument: „Der Businessplan beschreibt eine Zukunft, die eh nie eintritt“ sollten Sie also außer Acht lassen.

Folgende Punkte sollten Bestandteil Ihres Businessplans sein:

1. insbesondere Unternehmereignung, Beschreibung Ihrer Geschäftsidee, Markteinschätzung, Produkt-/Servicebeschreibung
2. Lebenslauf/Fähigkeitsnachweise
3. Liquiditäts- und Rentabilitätsplanung für 12 Monate auf Monatsbasis über einen Zeitraum von 3 Jahren, zzgl. Rumpfgeschäftsjahr auf Jahresbasis; persönliche Einnahmen und Ausgaben (z. B. der Gründungszuschuss) werden nicht berücksichtigt
4. Kapitalbedarfsplanung ggf. unter Berücksichtigung eines (Förder-) Kredits (z. B. KfW Startgeld 80) – hierbei sollte allerdings ein Gründungsberater zurate gezogen werden, da unter anderem das Kreditinstitut und die Arbeitsagentur gegenseitig eine vorherige Bewilligung anfordern werden (s. Schritt 4).

Formulieren Sie Ihren Businessplan so, dass er der Arbeitsagentur keinerlei Vorwand zur Ablehnung bietet. Lassen Sie den Businessplan daher von einem erfahrenen Gründungsberater prüfen oder, noch besser, erstellen Sie ihn direkt gemeinsam mit einem solchen Berater. Achten Sie darauf, dass zu hoch angeetzte Gewinne in den ersten 6 Monaten ebenso zur Ablehnung des Gründungszuschusses führen wie nicht ausreichende Überschüsse zur Lebensunterhaltung nach 6 Monaten. Wird jedoch ein niedriger Gewinn geplant, der später übertroffen wird, so führt dies nicht zu einer Rückforderung des Gründungszuschusses. Außerdem werden Geschäftskonzepte auf Basis einer Scheinselbstständigkeit abgelehnt. Es wird also vorausgesetzt, dass Sie nicht dauerhaft von einem einzigen Auftraggeber abhängig sind und dass Sie eine eigene Unternehmensorganisation aufbauen, im Rahmen derer Sie frei entscheiden können. Auch wenn es kein klares Ausschlusskriterium ist, so hätten Sie mit Anstellung eines sozialversicherungspflichtigen Angestellten ein klares Indiz gegen den möglichen Vorwurf der Scheinselbstständigkeit.

7.



Schritt 7: Fachkundige Stellungnahme einholen

Die fachkundige Stellungnahme bescheinigt die Tragfähigkeit Ihres Gründungsvorhabens (“Tragfähigkeitsbescheinigung”). Damit ist gemeint, dass Ihre getroffenen Annahmen plausibel und umsetzbar erscheinen. Es kann also im Erfolgsfall davon ausgegangen werden, dass Sie nach einer Anlaufphase vom Gewinn leben können.

Sie haben Ihren Businessplan allein erstellt und sind nun auf der Suche nach einer fachkundigen Stelle?

Die fachkundige Stelle ist zwar grundsätzlich frei wählbar, jedoch darf die Arbeitsagentur unter begründeter Einzelfallprüfung fachkundige Stellen ausschließen. Mögliche Anlaufstellen neben Ihrem Gründungsberater sind die Handwerkskammer bzw. IHK, Kreditinstitute, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Letzteren beiden wird jedoch für den Fall, dass sie eine positive Tragfähigkeitsbescheinigung ausstellen, oftmals ein Eigeninteresse unterstellt. Dies kann unter Umständen zu intensiveren Prüfungen seitens der Agentur für Arbeit führen. Abhängig von der fachkundigen Stelle können Sie für eine Tragfähigkeitsbescheinigung mit Kosten in Höhe von 80€ - 120€ rechnen. Nutzen Sie also das Feedback, um nicht nur Ihren Businessplan, sondern Ihr gesamtes Vorhaben kritisch zu beleuchten.

Sie waren in der Vergangenheit bereits selbstständig?

Der Fragebogen zur fachkundigen Stellungnahme enthält unter anderem auch eine Seite, die von Ihnen auszufüllen ist. Hier werden Sie gefragt, ob Sie in der Vergangenheit selbstständig gewesen sind. Eine ehemalige Selbstständigkeit ist kein Grund zur Ablehnung des Gründungszuschusses, es wird jedoch eine kurze Begründung zur Geschäftsaufgabe verlangt. Stellen Sie hier insbesondere die nützlichen Erfahrungen heraus, die Sie im Kontext der Selbstständigkeit gemacht haben. Auch ein in der Vergangenheit erhaltener Gründungszuschuss ist nicht förderschädlich, sofern die letzte Auszahlung mehr als 24 Monate zurückliegt und wieder mind. 150 Tage Arbeitslosengeldanspruch erarbeitet wurden.

8.



Schritt 8: Selbständigkeit anmelden und Antrag auf Gründungszuschuss einreichen

Als Gewerbetreibender führen Sie Ihre Anmeldung beim Gewerbeamt durch. Als Freiberufler wenden Sie sich an das Finanzamt. Wenden Sie sich jeweils an die lokale Einrichtung, ausgehend von Ihrer Betriebsstätte. Der Gründungszeitpunkt kann einige Wochen in der Zukunft liegen, achten Sie jedoch unbedingt darauf, dass Sie zu diesem Zeitpunkt noch 150 Tage (ca. 5 Monate) Restanspruch auf Arbeitslosengeld haben. Sollten Sie diesen Zeitpunkt um einige Tage verpasst haben, so ist auch eine rückwirkende Gewerbeanmeldung möglich. Der Gründungszeitpunkt macht für den Gründungszuschuss einen deutlichen Unterschied hinsichtlich der Finanzen und des Risikos. Entscheiden Sie sich für die spätmöglichste Gründung, also bei 5 Monaten Restanspruch auf Arbeitslosengeld, so erhalten Sie sogar 13 Monate Transferleistungen (also einen Monat länger). Im Falle einer früheren Gründung, also mit mehr als 6 Monaten Restanspruch, verfügen Sie bei einer möglichen späteren Geschäftsaufgabe noch über eine Absicherung durch Arbeitslosengeld. Dieser Restanspruch verjährt erst 4 Jahre nach Eintritt Ihrer vor der Gründung bestehenden Arbeitslosigkeit.

Für Ihren Antrag auf Gründungszuschuss müssen Sie folgende Unterlagen bei der Agentur für Arbeit einreichen:

1. Ausgefüllte Formulare zum Gründungszuschuss
2. Fachkundige Stellungnahme
3. Businessplan inkl. Lebenslauf und Fähigkeitsnachweisen
4. Gegebenenfalls nötige Erlaubnis oder Zulassung
5. Nachweis über die Anmeldung der Selbständigkeit (Gewerbeanmeldung bzw. Bestätigung des Finanzamtes bei Freiberuflern)

Auch wenn Sie den Antrag später einreichen können, sollten Sie die Arbeitsagentur umgehend (ggf. telefonisch) über die Anmeldung Ihrer hauptberuflichen Tätigkeit informieren. Denken Sie daran, dass Ihr Antrag erst geprüft wird, nachdem Sie gegründet haben. Berücksichtigen Sie also das Risiko der Ablehnung nach der Gründung. Ein guter Berater erhöht die Chancen auf die Bewilligung des Gründungszuschusses. Auch wenn es hart klingen mag: Es ist auch in Ihrem eigenen Interesse, besser nicht zu gründen, als schlecht zu gründen.



Sie planen während Ihrer Selbstständigkeit eine nichtselbstständige Nebentätigkeit?

Sollten Sie einen niedrigen Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 haben, gibt es für Sie auch nur einen niedrigen Gründungszuschuss. Wenn Sie nun über einen Nebenjob während der Förderung durch den Gründungszuschuss nachdenken, so ist dies zwar nicht grundsätzlich förderschädlich, bei der Arbeitsagentur müssen jedoch zusätzliche Beschäftigungen während des Förderbezugs angegeben werden. Diese Angabe wird von Ihnen bereits im Antrag auf Gründungszuschuss (Seite 2, Frage 4) erwartet. Klären Sie daher unbedingt bereits im Vorfeld, ob der Umfang der geplanten Nebentätigkeit zulässig ist. Während der Zuverdienst für die Arbeitsagentur in diesem Fall weniger problematisch ist, so dient die geleistete Arbeitszeit sehr wohl als Indikator dafür, ob Sie Ihre Selbstständigkeit wirklich hauptberuflich ausüben. In der Regel sind bis zu 15 Wochenstunden möglich.

9.



Schritt 9: Bewilligung des Gründungszuschusses

Denken Sie auch daran, dass Sie mit Ihrer Gründung selbst für Ihre Sozialversicherung (insbesondere Krankenversicherung) und damit auch für die entsprechenden Kosten verantwortlich sind. Sie können damit rechnen, dass die Arbeitsagentur Ihren Antrag auf Gründungszuschuss innerhalb weniger Wochen bearbeitet. Auch bei einer möglichen Sperre Ihres Arbeitslosengeldes erhalten Sie den vollen Gründungszuschuss, dieser wird dann jedoch verspätet ausgezahlt. In der ersten der beiden Phasen des Gründungszuschusses erhalten Sie einen Betrag in der Höhe Ihres Arbeitslosengeldes zzgl. 300€ monatlich. Nach erfolgreicher Weiterbeantragung erhalten Sie in Phase 2 über weitere 9 Monate 300€ monatlich. Diese Beträge werden nicht in der Einkommenssteuererklärung erfasst und sind steuer- und progressionsfrei. Die Krankenversicherung „ignoriert“ die zusätzlichen 300€ bei Kalkulation der Krankenkassenkosten, die Höhe des Arbeitslosengeldes wird jedoch einkalkuliert.

Ein bewilligter Gründungszuschuss wird seitens der Agentur für Arbeit oder anderer Behörden nicht kontrolliert. Dennoch sind Sie dazu verpflichtet, jegliche Änderungen (beispielsweise die Aufgabe Ihrer Selbstständigkeit aufgrund eines Jobangebotes o.Ä.) unmittelbar mitzuteilen.

Muss der Gründungszuschuss bei Geschäftsaufgabe zurückgezahlt werden?

Auch wenn Sie sich optimal auf die Selbstständigkeit vorbereitet haben, gibt es verschiedenste Gründe, die zur Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit führen. In diesem Fall ist der Gründungszuschuss nicht zurückzuzahlen, Sie müssen jedoch die Arbeitsagentur unmittelbar darüber informieren. Bei Aufgabe Ihrer selbstständigen Tätigkeit wird die Zahlung des Gründungszuschusses eingestellt, aber es besteht die Möglichkeit, ALG1 zu beantragen, wenn noch Restanspruch besteht (Achtung: Zeiten des Gründungszuschusses werden vom ALG1-Anspruch abgezogen).

10.



Schritt 10: Denken Sie an die Beantragung zur Weitergewährung des Gründungszuschusses

Phase 1 des Gründungszuschusses wird in Höhe Ihres ALG1 Bezuges plus 300€ gezahlt und läuft nach sechs Monaten aus. Aus diesem Grund sollten Sie 5 Monate nach Gründung Informationen für den Antrag auf Weitergewährung des Gründungszuschusses zusammenstellen. Sie erhalten den entsprechenden Antrag nicht proaktiv von der Agentur für Arbeit, ein Anruf ist jedoch ausreichend. Bei Weiterbewilligung erhalten Sie dann 9 mal 300€ monatlich, also insgesamt 2.700 Euro.

Der Zeitpunkt 5 Monate nach Gründung ist außerdem passend, um Ihre ersten Erfolge mit dem vorherigen Businessplan abzugleichen und Schwachstellen und Potenziale aufzudecken. Hierbei kann Ihnen ein sachkundiger Unternehmensberater am besten helfen, der dann auch gleichzeitig mit Ihnen die Weitergewährung des Gründungszuschusses beantragen kann.

Beratungen junger Unternehmen werden deutschlandweit mit 50% bis zu einem Maximalbetrag von 4.000€ gefördert (Voraussetzung ist die Listung des Beraters im Förderprogramm).

Sollten Sie Ihren Berater nur für die Weiterbewährung Ihres Gründungszuschusses beanspruchen, sind für die Informationsaufnahme und -analyse sowie die Erstellung des benötigten Statusreports in der Regel 1-2 Beratertage ausreichend.

Folgende Inhalte sind wichtig für den notwendigen Statusbericht:

1. Beschreibung der unternehmerischen Tätigkeiten der letzten Monate
2. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben (fügen Sie Ihre Betriebswirtschaftliche Auswertung auf Monatsbasis und im Gesamten an)
3. Ausblick auf die Geschäftsentwicklung der nächsten Monate
4. Übersicht über Auftragseingänge
5. Ggf. Übersicht über Bemühungen zum Erhalt von Aufträgen



Bei Fragen Rufen Sie mich gerne an und vereinbaren Sie einen kostenlosen Beratungstermin.

02152/8079561 oder info@gruendungsberatung-niederrhein.de



SCHLUSSWORT

Sicherlich wirkt die Menge der zu beachtenden Punkte erst einmal erdrückend, aber lassen Sie sich davon nicht einschüchtern oder von Ihrem Vorhaben abbringen! Sehr gerne können Sie mich kontaktieren, und wir besprechen in einem kostenlosen Erstgespräch gemeinsam Ihren individuellen Fall – ich freue mich darauf, Sie und Ihr Vorhaben kennenzulernen.



**Sprechen Sie mich gerne
unverbindlich an:**

0 21 52 / 80 79 56 1

info@gruendungsberatung-niederrhein.de

Gordon Gemein

Wissen. Gründen. Machen.

In 10 Schritten erfolgreich zum Gründungszuschuss

Alle Rechte vorbehalten.

© 2020

www.Grundungsberatung-Niederrhein.de

Haftungsausschluss

In diesem eBook biete ich allgemeine Informationen und keine individuelle Rechts- oder Steuerberatung. Trotz Bemühens, Ihnen aktuelle, inhaltlich richtige und vollständige Informationen zu bieten, ist das Auftreten von Fehlern und Neuerungen nicht vollständig auszuschließen. Um in Ihrem individuellen Fall Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit zu gewährleisten, empfehle ich Ihnen, sich mit den zuständigen offiziellen Stellen in Verbindung zu setzen. Außerdem können Sie mich gerne persönlich kontaktieren.